

Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester vom 20. August 2007

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 20. August 2007 Az.: XI/2-H 3432.4.2-11/21 620

KWMBI I Nr. 18/2007 v.01.10.2007, S. 345 f

Aufgrund des Art. 106 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Bestimmungen:

1. Begriff

Fachhochschulstudiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Diplom sowie ggf. auch Master enthalten praktische Studiensemester nach Maßgabe des §2 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl S. 545). Für Grundpraktika, die an Stelle des ersten praktischen Studiensemesters vorgesehen sind, gelten die nachfolgenden Bestimmungen entsprechend.

2. Status der Studierenden während des praktischen Studiensemesters

- 2.1 Die Studierenden bleiben Mitglieder der Fachhochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten (Art. 17 und 18 BayHSchG). Das praktische Studiensemester ist kein Praktikum im Sinne der Berufsausbildungsgesetzes; die Studierenden im praktischen Studiensemester werden weiterhin wie Studierende behandelt.
- 2.2 Die Studierenden haben Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Etwaige Vergütungen oder Ausbildungsbeihilfen der Ausbildungsstelle werden auf die Leistungen nach dem BAföG nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angerechnet.
- 2.3 Die Bestimmungen über die studentische Kranken- und Pflegeversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr.9 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches – SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 SGB XI) gelten für die Dauer des praktischen Studiensemesters auch für Studierende im praktischen Studiensemesters. Die Studierenden unterliegen gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches jedoch nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr.3 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 5 Abs. 3 SGB VI, §27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III).
- 2.4 Studierende, die das praktische Studiensemester in einem Unternehmen absolvieren, sind kraft Gesetz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) gegen Arbeitsunfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII).
Wird das praktische Studiensemester im Ausland absolviert, sind die Studierenden während des Auslandsaufenthalts kraft Gesetz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger gegen Arbeitsunfall nur bei einer so genannten Entsendung versichert, d.h. wenn das Arbeitsverhältnis in Deutschland begründet wurde und der bzw. die Studierende nur vorübergehend für das Unternehmen im Ausland tätig ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII in Verbindung mit § 4 Abs. 1 SGB IV). Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um die Entsendung an eine ausländische Filiale eines deutschen Unternehmens oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt.
Wird das praktische Studiensemester bei einem ausländischen Unternehmen oder bei einer ausländischen Filiale eines deutschen Unternehmens im Ausland abgeleistet, ohne dass im Inland ein Beschäftigungsverhältnis begründet wurde, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht.
- 2.5 Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Studierenden wird empfohlen, sofern die Ausbildungsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist. Die Fachhochschulen sollen auf den Abschluss von Gruppenversicherungen hinwirken.

Quelle: http://www.verwaltung.bayern.de/Titelsuche-.116/index.htm?url=http%3A//by.juris.de/by/HSchulG_BY_2006_rahmen.htm